

---

# Amtsblatt

---



---

Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

---

IV. Jahrgang 2024

Ronnenberg, 18.12.2024

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH (EWA)  
Jahresabschluss 2022 94

2. Änderungssatzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für die Gemein-  
schaftshäuser der Stadt Ronnenberg (Miet- und Benutzungsordnung) 95

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B  
und Gewerbesteuer in der Stadt Ronnenberg (Hebesatzsatzung) 96

Bekanntmachung aufkommensneutraler Hebesätze ab 01.01.2025 97

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebüh-  
ren für die Entwässerung der Stadt Ronnenberg (Entwässerungsabgabensatzung) 98

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Ronnenberg 99-101  
Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze 102-103

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

## **Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH (EWA) Jahresabschluss 2022**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde im September und Oktober 2024 von der Abel, Wilke & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ronnenberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ronnenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Zu dem von der Abel, Wilke & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH gibt es von Seiten des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover keine ergänzenden Bemerkungen gem. § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetV-VO).

Der Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 den Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis genommen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat haben darüber hinaus in ihren o. g. Sitzungen beschlossen, den Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2022 i. H. von 11.094,71 € in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen und folglich keine Ausschüttung an die alleinige Gesellschafterin, die Stadt Ronnenberg, vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2022 der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH nebst Lagebericht und Anhang wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt dieser an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Tage – in den Geschäftsräumen der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH, Rathaus 1, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Ronnenberg, den 16.12.2024

Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH

Schulz

Kratzke

(Geschäftsführer)

(Geschäftsführer)

**2. Änderungssatzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg (Miet- und Benutzungsordnung)**

*Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Miet- und Benutzungsordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen oder Funktionsbezeichnungen gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.*

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg (Miet- und Benutzungsordnung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Die Gemeinschaftshäuser in Ronnenberg, Weetzen, Ihme-Roloven und Linderte werden ausschließlich an ortsansässige Parteien, Vereine, Verbände und Institutionen vergeben.

(3) Soweit das Gemeinschaftshaus in Vörie nicht für Veranstaltungen der Stadt Ronnenberg benötigt wird, kann es ortsansässigen Parteien, Vereinen, Verbänden und Institutionen sowie auch Einwohnern i. S. d. § 30 Abs. 1 NKomVG sowie Grundbesitzenden oder Gewerbetreibenden nach § 30 Abs. 2 NKomVG für private Feste (z. B. Geburtstagsfeiern, Silberhochzeiten etc.) im Rahmen dieser Miet- und Benutzungsordnung in der Reihenfolge der Anmeldungen zur Verfügung gestellt werden.“

**Artikel 2**

§ 7 Satz 3 Buchstabe c alter Fassung wird gestrichen und inhaltlich durch den bisherigen § 7 Satz 3 Buchstabe d ersetzt.

**Artikel 3**

Diese 2. Änderungssatzung über eine Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Ronnenberg tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ronnenberg, 12.12.2024

Marlo Kratzke  
-Bürgermeister-

**Satzung über die Festsetzung der  
Steuersätze für die Grundsteuer A,  
Grundsteuer B  
und Gewerbesteuer in der Stadt  
Ronnenberg  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 Nds. GVBl. 2017 S.121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 653 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 653 v.H.
2. Gewerbesteuer 470 v.H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Ronnenberg, 12.12.2024

Kratzke

-Bürgermeister-

## Öffentliche Bekanntmachung

Durch die beschlossene Grundsteuerreform ist eine Neubewertung aller Grundstücke im Stadtgebiet Ronnenberg erfolgt, die sich auf die Grundsteuerberechnung ab dem 01.01.2025 auswirkt und damit eine Neufestsetzung der Hebesätze erforderlich macht.

Festgelegt wurde, dass die Festsetzung der Gesamtgrundsteuer aufkommensneutral auf Basis der Erträge des Jahres 2024 erfolgen soll. D.h. ein entsprechender Hebesatz ist zu ermitteln und zu beschließen. Die Grundsteuererträge für das Jahr 2024 betragen insgesamt 5.679.000 bei einem einheitlichen Hebesatz von 580 v.H. für die Grundsteuer A und B.

Diese Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuerfestsetzung für die Steuerpflichtigen gleichbleibt. Vielmehr ergeben sich aufgrund des Lagefaktors und der Größe der Grundstücke Belastungsverschiebungen für einzelne Steuerpflichtige.

Zur Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes 2025 wurde das Gesamtgrundsteueraufkommen 2024 (A und B) zu Grunde gelegt und zu den neuen Grundsteuermessbeträgen ins Verhältnis gesetzt.

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende aufkommensneutralen Hebesätze im Sinne des § 7 Abs. 1 NGrStG beschlossen:

**Grundsteuer A 653 v.H.**

**Grundsteuer B 653 v.H.**

Die Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt, die am 01.01.2025 in Kraft tritt.

Ronnenberg, 17.12.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Frank Schulz

**Satzung zur 13. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und  
Gebühren für die Entwässerung der Stadt  
Ronnenberg  
(Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der § 12 – Gebührensätze - wird wie folgt geändert:

a) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,69 €/m<sup>3</sup>.

b) Die Gebühr für die Regenwasserbeseitigung beträgt 0,65 €/m<sup>2</sup>.

§ 2 Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ronnenberg, den 12.12.2024

Marlo Kratzke  
- Bürgermeister -

## **Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Ronnenberg**

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

### **§ 1**

#### **Definition und Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Spielplätze, Bolzplätze, Spiel- und Bolzwiesen, Jugendplätze, Skateranlagen Mehrgenerationenspielplätze, und Outdoor-Fitnessgeräte-Anlagen, die sich im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung durch die Stadt Ronnenberg befinden. Zu Bolzplätzen zählen Plätze mit Toren zum Fußballspielen, für die die Standards eines genormten Spielfeldes nicht gelten. Eingeschlossen sind Spielbereiche an Schulen und Kindergärten, soweit diese als Spielplätze nach der Unterrichts-/Betriebszeit für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Es handelt sich um öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Ronnenberg im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.
- (3) Alle öffentlichen Spielplätze nach Absatz 1, nachfolgend Spielplätze genannt, werden in der Anlage „Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet der Stadt Ronnenberg“ näher bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Öffentliche Spielplätze dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Zudem sollen sie das Spiel- und Bewegungsbe-

dürfnis befriedigen, die Entfaltung und Entdeckung der eigenen Persönlichkeit fördern und das spielerische Üben sozialen Verhaltens ermöglichen. Die Mehrgenerationenspielplätze, Skateranlagen und Outdoor-Fitnessgeräte-Anlagen sind generationenübergreifende Einrichtungen zur Erhaltung der körperlichen Fitness und dem sozialen Miteinander verschiedener Generationen.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Personen über 14 Jahren dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem öffentlichen Spielplatz aufhalten. Bei Kindern besteht eine Aufsichtspflicht entsprechend des Alters und Entwicklungsgrades. Kinder können die niedrigen Spielgeräte auf Spielplätzen bereits im Kleinkindalter nutzen, bei Kindern unter 3 Jahren besteht jedoch eine besondere Fürsorgepflicht. Zudem wird die Benutzung von größeren und höheren Seil- und Kletterspielgeräte mit besonderem Schwierigkeitsgrad erst für Kinder ab 5 Jahren empfohlen.
- (2) Bolzplätze, Mehrgenerationenspielplätze, Skateranlagen und Outdoor-Fitnessgeräte-Anlagen dürfen abweichend von § 3 Absatz 1 dieser Satzung auch Personen ab 14 Jahren nutzen. Auf Bolzplätzen ist die Nutzung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freigegeben. Auf Bolzplätzen ist die Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorrangig. Outdoor-Fitnessanlagen sind ab 14 Jahren, Skateanlagen ab 6 Jahren benutzbar.

### **§ 4**

#### **Nutzungszeiten**

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist den nach § 3 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen grundsätzlich täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit. Sofern auf Spielplatzschildern andere Nutzungszeiten vermerkt sind, haben diese Vorrang gegenüber den in

dieser Satzung genannten Nutzungszeiten. Die Stadt Ronnenberg behält sich das Recht vor, entsprechende Änderungen der Spielplatzbeschilderung nach Ermessen jederzeit durchzuführen.

## § 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere sind Fahrradhelme, lange Schmuckstücke, Schlüsselbänder, Schlüsselketten und jeglicher Arm- oder Halsschmuck ohne Sicherheitsverschluss vor Benutzung der Spielgeräte abzunehmen. Helme, die aus medizinischen Gründen getragen werden müssen, sowie Schutzhelme auf Skateanlagen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen entsprechen der aktuellen DIN EN 1176 und sind so konstruiert, dass die Risiken des Lebens für die Kinder erlebbar und erlernbar sind. Für Schäden, die Dritte bei der rechtmäßigen Benutzung der Plätze und der Spielgeräte erleiden, haftet die Stadt Ronnenberg gemäß der gesetzlichen Vorschriften. Bei bestimmungswidriger Nutzung des öffentlichen Spielplatzes und der sich darauf befindlichen Ausstattungselemente haftet die Stadt Ronnenberg nicht. Insbesondere haftet die Stadt Ronnenberg nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, Verletzungen, die sich die Spielplatznutzenden untereinander zufügen oder für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse.
- (3) Die Stadt Ronnenberg führt keinen Winterdienst auf den öffentlichen Spielplätzen durch. Eine diesbezügliche Haftung ist ausgeschlossen.

## § 6 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzenden der öffentlichen Spielplätze müssen sich so verhalten, dass

keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten,

1. die öffentlichen Spielplätze außerhalb der in § 4 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen,
2. für nach § 3 nicht nutzungsberechtigte Personen, sich auf einem öffentlichen Spielplatz aufzuhalten,
3. die öffentlichen Spielplätze zu verunreinigen, z.B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten,
4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen,
5. auf öffentlichen Spielplätzen Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art zu konsumieren; andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
6. Hunde und andere Tiere auf öffentlichen Spielplätzen mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen,
7. Waffen aller Art und gefährliche Gegenstände und Stoffe auf öffentlichen Spielplätzen mitzuführen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
8. auf öffentlichen Spielplätzen zu rauchen und Zigarettenabfälle auf öffentlichen Spielplätzen zu hinterlassen. Auch die Nutzung von E-Zigaretten, ähnlichen Geräten und Shishas ist untersagt,

### **Ordnungswidrigkeiten**

9. aus öffentlichen Spielplätzen zu zelten oder zu nächtigen,
10. Veranstaltungen aller Art auf öffentlichen Spielplätzen durchzuführen,
11. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen auf öffentlichen Spielplätzen durchzuführen,
12. auf öffentlichen Spielplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
13. auf öffentlichen Spielplätzen Radios, Tonträger, Streamingdienste oder generell Musik ohne Kopfhörer abzuspielen,
14. die öffentlichen Spielplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen und Spielgeräten zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Müllentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge.

#### **§ 7**

#### **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Ronnenberg nach Ermessen eine von dieser Satzung abweichende Benutzung zulassen, insbesondere kann sie Ausnahmen der Verbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 13 genehmigen. Die entsprechende Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Die Stadt Ronnenberg kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen sowie Erweiterungen hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Spielplätze festlegen.
- (3) Die Stadt Ronnenberg behält sich das Recht vor, öffentliche Spielplätze ganz oder teilweise zu sperren.

#### **§ 8**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Nutzungsregelungen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 9**

#### **Wiederherstellungspflicht**

Wer die öffentlichen Spielplätze oder ihre Ausstattungselemente zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach Wahl der Stadt Ronnenberg entweder den ursprünglichen Zustand unverzüglich und auf eigene Kosten wiederherzustellen oder die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.

#### **§ 10**

#### **Hausrecht, Platzverweis**

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder sich den Anordnungen der von der Stadt Ronnenberg zur Kontrolle beauftragten Personen widersetzt, kann durch die Polizei, städtische Bedienstete, die zuständigen Schulleitungen und Hausmeister des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein zeitlich festgelegtes Platzverbot ausgesprochen werden.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ronnenberg, 12.12.2024

Stadt Ronnenberg  
Der Bürgermeister  
Marlo Kratzke

**Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze**

**SPIELPLÄTZE**

**Stadtteil Empelde**

1. Am Grünen Ring
2. Lange Straße
3. Agricolastraße
4. Nelkenweg
5. Robert-Koch-Straße I
6. Robert-Koch-Straße II
7. Am Rodelberg
8. Am Steg
9. Am Wischacker
10. Köselstraße
11. Am Mesterwinkel
12. HansasträÙe / Rathaus – ab 2025

**Stadtteil Ronnenberg**

13. Im Goldfeld
14. Bauernwiesenweg
15. Knappenweg
16. Karl-Kruse-StraÙe
17. Tulpenweg
18. Bergfeldstraße
19. Mühlenrär
20. Mähleneck
21. Ohefeld

**Stadtteil Weetzen**

22. Bröhnstraße
23. Anton-Bruckner-StraÙe
24. Reuterweg

**Stadtteil Benthe**

25. Sieben-Trappen
26. Am Hammfeld
27. Bergstraße („Hochzeitswiese“) – ab 2025

**Stadtteil Ihme-Roloven**

28. Hannoversche-StraÙe

**Stadtteil Linderte**

29. Berggartenstraße
30. Im Schwarzfeld

**Stadtteil Vörie**

31. Landwehrstraße Vörie

## **BOLZPLÄTZE/ SPIEL- UND BOLZWIESEN**

### **Stadtteil Empelde**

1. Lange Straße
2. Am Wischacker
3. Robert- Koch- Str.

### **Ronnenberg**

4. Mühlenrär
5. Ohefeld
6. Bauernwiesenweg

### **Weetzen**

7. Bröhnstraße

### **Benthe**

8. Am Hammfeld

### **Linderte**

9. Im Schwarzfeld

### **Vörie**

10. Landwehrstraße

## **JUGENDPLÄTZE/ SKATERANLAGEN**

### **Stadtteil Empelde**

1. Sportpark Empelde (ab 2025)

### **Stadtteil Ronnenberg**

2. Festplatz Ronnenberg

## **MEHRGENERATIONENPLÄTZE/ OUTDOOR- FITNESSGERÄTE- ANLAGEN**

1. Am Wischacker
2. Am Sportpark (ab 2025)
3. Stadtplatz Stille Straße
4. Am Hammfeld (bis 2025)
5. Bröhnstraße
6. Hannoversche Straße

## **SPIELBEREICHE AN SCHULEN**

1. Grundschule Ronnenberg
2. Regenbogenschule Weetzen